Besoldung aber gewiß sehr geringe) Entschädigung den nach meiner jetzigen Ansicht von der Sache sehr einfachen technischen Theil des diesfallsigen Geschäftsbetriebs zu übernehmen.

Wie ich mir die Wirksamkeit des Vereins jetzt denke, würde er sich etwa in folgender Weise constituiren:

1) Derselbe hat darüber zu wachen, daß alle Handlungen zur rechten Zeit remittiren, abschließen und saldiren.

2) Zu diesem Zweck machen sich alle Mitglieder der Association verbindlich:

A) dem Comité in Leipzig 4 Wochen nach dem Zahltag der O.-M. ein Verzeichniß derjenigen Handlungen einzusenden, welche

a) nicht remittirt,
b) nicht abgeschlossen,
c) nicht saldirt haben.

Unter diesen letztern wären natürlich auch alle die einzuschließen, die nur eine unverhältnißmäßige Anzahlung gemacht haben, die nicht als Saldirung betrachtet werden kann. — Wie stark ein Saldo sein müßte, wenn er ein Drittel Uebertrag bis zur M.-M. ordnungsmäßig zuließe, würde einem Beschluß in nächster O.-M. unterliegen.

Die in einzelnen Städten bestehenden Filial-Vereine würden dem Comité die Arbeit dadurch erleichtern, daß sie aus den einzelnen Restantenlisten ihrer Ortsmitglieder Ein Verzeichniß formirten und dieses nach Leipzig einsendeten.

Aus diesen sämmtlichen eingehenden Verzeichnissen würde das Comité eine General-Restanten-Liste zusammenstellen und an alle darauf Enthaltene gedruckte Mahnungen expediren, worin sie kurz, aber energisch aufgefordert würden, spätestens 4 Wochen de dato der Anmahnung, ihre Verbindlichkeiten gegen alle Mitglieder der Association zu erfüllen, mit der Drohung, daß im Unterlassungsfalle Alle die Rechnung mit ihnen aufheben würden.

Nach Ablauf dieser 4 Wochen hätten abermals sämmtliche Mitglieder ihre Rest-Verzeichnisse einzusenden, woraus dann wieder das Comité eine General-Liste anzufertigen hätte, auf welcher nach obigen 3 Rubriken angegeben wäre, bei wie vielen Handlungen das säumige Geschäft entweder mit Remittenden, Abschluß oder Saldo in Rest geblieben sei. Diese Liste würde als Circular gedruckt und sämmtlichen Mitgliedern mitgetheilt oder auch im Börsenblatt abgedruckt oder diesem beigelegt.

Von dieser Bekanntmachung an würden alle Mitglieder der Association verbindlich sein:

B) mit sämmtlichen auf dieser Restanten-Liste Enthaltenen die Rechnung aufzuheben, welcher Verbindlichkeit sie nur dadurch ledig würden, daß das Comité 8 oder 14 täglich im Börsenblatt bekannt machte: N. N. hat bezahlt (resp. abgeschlossen — remittirt) — was natürlich nur dann geschehen dürfte, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen gegen alle Mitglieder der Association genügt hätte.

Einem Beschluß könnte es vorbehalten bleiben, ob die Mitglieder

C) die Verbindlichkeit zu übernehmen hätten, mit Demjenigen, welcher 3 Jahre nach einander länger als bis Johannis mit Remittenden, Abschluß oder Saldo in Rückstand geblieben, auf ein Reihe von Jahren oder für immer die Rechnung aufzuheben.

Die nicht zu vermeidenden Unkosten würden entweder durch bestimmten jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt, oder sie würden am Schluß des Jahres auf alle repartirt.

Dies würden etwa die allgemeinsten Grundzüge einer solchen Association sein, die natürlich noch bedeutende Erweiterungen und Verbesserungen zulassen. Jedoch glaube ich nicht bezweifeln zu dürfen, daß auf diese oder ähnliche Weise zwar vielleicht in den ersten Jahren immer noch Unverbesserliche zurückbleiben, diese oder doch bei consequentem Zusammenhalten allmälig entweder ganz entfernt oder zu einer ordentlichen Geschäftsführung gezwungen werden würden.

W. J.

Antwort auf das „Nachträgliche" in Nr. 9 des Börsenblattes.

Mit meiner Erklärung in Nr. 111 v. J. des Börsenblattes (die Saldirung des Bleich'schen Geschäfts in Zürich betreffend) glaubte ich sogar den mir übelwollenden Collegen, also auch dem Verfasser der gegen mich gerichteten Aufsätze in Nr. 92 u. 104 v. J., Genüge geleistet zu haben; dem ist aber nicht so, und die anonymen Angriffe dauern unter der Aegide der Redaction des B.Bl. fort. Mir bleibt, da ich nicht mit gleichen Waffen kämpfen kann und will, nichts darauf zu sagen übrig, als den Thatbestand hier zu wiederholen.

Ich garantirte für meinen Bruder, aus dessen Hand das Geschäft durch meine Vermittelung in den Besitz Bleich's kam, und erklärte bei des Letzteren Fallissement, daß ich nur denjenigen Collegen Entschädigung schuldig zu sein glaube, welchen wirklich von mir garantirt sei, änderte aber, um auch jeden Schein des Unrechts zu vermeiden (sobald ich mich überzeugte, daß mancher wackere College, der auch ohne meine Garantie dem Bleich im Vertrauen auf mich creditirt hatte, hierdurch verlieren würde), diese Erklärung dahin, daß ich alle Buchhändler-Saldi zu übernehmen und zu berichtigen bereit sei.

Ob ich nun nach dieser Handlungsweise den Hohn des Angreifers (der sich schon einmal in Nr. 6 d. J. triumphirend äußerte), in Nr. 9 des Börsenblattes (dessen Redaction doch den Thatbestand kannte), verdiene, überlasse ich dem Urtheil der Leser! Die Offerte, aus meinem Verlage jene Saldi zu decken, konnte und wollte ich nicht machen, da meine Kräfte mir die baare Berichtigung aller Saldi erlauben, habe sie aber in einigen Fällen, wo sie freiwillig gemacht wurden, dankbar angenommen. Weitere, in Nachlaß eines Theils des Saldo bestehende, Anerbieten, die mir von mehreren (nicht nur mir, sondern Jedermann höchst ehrenwerthen) Collegen gemacht wurden, habe ich mit herzlichstem Dank für bewiesene Theilnahme empfangen, aber aus dem oben angeführten Grunde abgelehnt.

Was die mir von dem Correspondenten der Weber'schen Zeitung (1838 Nr. 18) zugeschriebenen 200,000 Gulden anbetrifft, so habe ich gegen jenen ganzen Aufsatz in einer Herrn Weber am 31. August zugesandten Erklärung feierlichst protestirt. Diese wurde aber unberücksichtigt gelassen,

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18390222/2